

**Satzung  
für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)  
des Marktes Kirchenthumbach**

**Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 Steuertatbestand**

**§ 2 Steuerfreiheit**

**§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

**§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

**§ 6 Steuerermäßigung**

**§ 7 Züchtersteuer**

**§ 8 Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung  
(Steuervergünstigung)**

**§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

**§ 10 Fälligkeit der Steuer**

**§ 11 Anzeigepflichten**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt der Markt Kirchenthumbach mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 18.09.2001, Az: 21-924-184/2001 folgende

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Kirchenthumbach vom 27.09.2001**

## **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup> Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup> Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,**
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,**
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,**
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,**
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,**
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,**
- 7. Hunden in Tierhaltungen.**

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.<sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.  
<sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.<sup>4</sup>Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt für

- den ersten Hund	30,00 €,
- für den zweiten und jeden weiteren Hund	40,00 €,
- jeden Kampfhund nach Abs. 2	610,00 €.

<sup>2</sup>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
- Pit-Bull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa-Inu.

„<sup>2</sup> Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dog Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastif,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napolitano,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler.“

<sup>3</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Satz 1 erfassten Hunden.

<sup>4</sup>Unabhängig von Satz 1 bis 3 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um 50 % ermäßigt für:

- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,**
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.**

<sup>2</sup>Eine Steuerermäßigung für Kampfhunde (§ 5 Abs. 2) wird nicht gewährt.

(2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs. 1 Nr. 2) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.<sup>2</sup> § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.  
<sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

- <sup>1</sup>Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.  
<sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

